



# Amtsblatt

## für das Amt Barnim-Oderbruch

Nummer 10

Wriezen, den 04. 10. 2016

16. Jahrgang

### Inhaltsverzeichnis

#### AMTLICHER TEIL

- Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 06.09.2016.....S. 1/2
- Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014 des Amtes Barnim-Oderbruch und der Entlastung des Amtsdirektors .....S. 2
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf vom 12.09.2016.....S. 2/3
- Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014 der Gemeinde Bliesdorf und der Entlastung des Amtsdirektors.....S. 3/4
- Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Kunersdorf I (ehemalige Schweineanlage Kunersdorf)“ der Gemeinde Bliesdorf.....S. 4
- Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Metzdorf II (ehemalige Schweine- und Rinderanlage Metzdorf)“ der Gemeinde Bliesdorf.....S. 5
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin vom 07.09.2016 .....S. 5/6
- Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014 der Gemeinde Neulewin und der Entlastung des Amtsdirektors.....S. 6/7
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin vom 23.08.2016 .....S. 7
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin vom 23.08.2016 .....S. 7
- Bekanntmachungsanordnung 2. Satzung der Gemeinde Neutrebbin zur Änderung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 30.10.2014 .....S. 7
- 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Neutrebbin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 30.10.2014.....S. 7/8
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel vom 31.08.2016.....S. 8/9
- Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014 der Gemeinde Prötzel und der Entlastung des Amtsdirektors.....S. 9
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin vom 25.08.2016.....S. 10/11

#### INFORMATIONEN

- Information Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor .....S. 11
- Sonstige Informationen und Werbung.....S. 11/12



Amt Barnim-Oderbruch

#### BEKANNTMACHUNG

*Der Amtsausschuss hat folgende Beschlüsse gefasst:*

*öffentliche Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 06.09.2016:*

#### Beschluss Nr.: AA/20160906/Ö12

Beschluss:

1. Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2014 zur Kenntnis.

2. Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf den geprüften und vom Hauptverwaltungsbeamten des Amtes Barnim-Oderbruch festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2014 des Amtes Barnim-Oderbruch mit seinen Anlagen.

Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtüberschuss in Höhe von 104.100,59 € sowie in der Finanzrechnung einen Saldo aus Gesamteinzahlungen und Gesamtauszahlungen in Höhe von 7.532,61 € aus. Die Bilanzsumme hat sich

gegenüber dem Vorjahr um 66.356,88 € auf 9.670.794,97 € erhöht.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

#### Beschluss Nr.: AA/20160906/Ö13

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch erteilt dem Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch entsprechend der im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für den Haushalt des Amtes Barnim-Oderbruch ausgesprochenen Empfehlung für das Haushaltsjahr 2014 uneingeschränkte Entlastung.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

#### Beschluss Nr.: AA/20160906/Ö14

Beschluss:

Beginnend mit dem Haushaltsjahr 2016 wird das Konzept der Kennzahlen vom 18.09.2012 (Beschluss Nr.: AA/20120918/Ö10) wie folgt geändert.

Für den Amtshaushalt des Amtes Barnim-Oderbruch werden folgende Kennzahlen erarbeitet:

Produkt	Bezeichnung	Kennzahl
11103	Allgemeines Grundvermögen	Energiekosten des Amtsgebäudes pro m <sup>2</sup>
12600	Brandschutz	Einsatzgeschehen pro Jahr
12600	Brandschutz	Gesamtkosten FFW-Fahrzeuge pro Jahr
21100	Grundschulen	Schulauslastung
21100	Grundschulen	Gesamtaufwand je Schüler
36500	Kindertagesstätten	Auslastungsgrad der Kita-Plätze
36500	Kindertagesstätten	Gesamtaufwand je Kita-Platz

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 12, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0



**Beschluss Nr.: AA/20160906/Ö17**

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 54 S.1 VwVfG über die gemeinsame Nutzung einer Software im Bereich Lohn-, Gehalts- und Bezügeabrechnung sowie der gegenseitigen Vertretbarkeit. Die Vereinbarung ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Eilentscheidung**

Der Amtsausschussvorsitzende, Herr Rudolf Schlothauer und die stellvertretende Amtsdirektorin, Frau Sylvia Borkert, haben am 10.06.2016 folgende Eilentscheidung getroffen: Eine Auftragsvergabe.

Die Eilentscheidung wurde auf der Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch am 06.09.16 bestätigt.

**Eilentscheidung**

Der Amtsausschussvorsitzende, Herr Rudolf Schlothauer und der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz haben folgende Eilentscheidung getroffen:

Eine Kreditumschuldung.

Die Eilentscheidung wurde auf der Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch am 06.09.16 bestätigt.

**Beschluss Nr.: AA/20160906/N25**

Beschluss:

Der Amtsausschuss beschließt eine Vergabeangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch  
-Der Amtsdirektor –

**Bekanntmachung  
des Jahresabschlusses 2014  
des Amtes Barnim-Oderbruch  
und der Entlastung des Amtsdirektors**  
Gemäß § 82 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) werden der Beschluss Nr. AA/20160906/Ö12 vom 06.09.2016 über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 des Amtes Barnim-Oderbruch sowie der Beschluss Nr. AA/20160906/Ö13 vom 06.09.2016 über die Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Barnim-Oderbruch

öffentlich bekannt gemacht:

**Beschluss Nr. AA/20160906/Ö12 vom 06.09.2016**

1. Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2014 zur Kenntnis.

2. Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf den geprüften und vom Hauptverwaltungsbeamten des Amtes Barnim-Oderbruch festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2014 des Amtes Barnim-Oderbruch mit seinen Anlagen.

Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtfehlbetrag in Höhe von 104.100,59 € sowie in der Finanzrechnung einen Saldo aus Gesamteinzahlungen und Gesamtauszahlungen in Höhe von 7.532,61 € aus. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 66.356,88 € auf 9.670.794,97 € erhöht.

**Beschluss Nr. AA/20160906/Ö13 vom 06.09.2016**

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch erteilt dem Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch entsprechend der im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für den für den Haushalt des Amtes Barnim-Oderbruch ausgesprochenen Empfehlung für das Haushaltsjahr 2014 uneingeschränkte Entlastung.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss und in die Anlagen nehmen. Die Einsichtnahme erfolgt während der allgemeinen Sprechzeiten

Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

oder nach Vereinbarung in der Amtsverwaltung, Freienwalder Straße 48, in 16269 Wriezen, Fachbereich Finanzverwaltung, Zimmer 105, Tel.: 033456 39919 o. 39917

Wriezen, den 12.09.2016

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch  
Gemeinde Bliesdorf

**BEKANNTMACHUNG**

Die Gemeindevertretung Bliesdorf hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Bliesdorf vom 12.09.2016:

**Beschluss Nr.: Blies/20160912/Ö10**

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2014 zur Kenntnis.

2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf beschließt gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf den geprüften und vom Hauptverwaltungsbeamten des Amtes Barnim-Oderbruch festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2014 der Gemeinde Bliesdorf mit seinen Anlagen.

Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtüberschuss in Höhe von 18.458,68 € sowie in der Finanzrechnung einen Saldo aus Gesamteinzahlungen und Gesamtauszahlungen in Höhe von 43.511,05 € aus. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 95.991,39 € auf 5.029.402,94 € vermindert.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr.: Blies/20160912/Ö11**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf erteilt dem Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch entsprechend der im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für den Haushalt der Gemeinde Bliesdorf ausgesprochenen Empfehlung für das Haushaltsjahr 2014 uneingeschränkte Entlastung.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr.: Blies/20160912/Ö12**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf beschließt, auf die Erstellung eines Gesamtabschlusses nach § 83 BbgKVerf für das Jahr 2013 zu verzichten und folgendermaßen zu verfahren:

Eine maßgebliche Beteiligung der Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch am Gemeinschaftsunternehmen WBG liegt für die Gemeinde Bliesdorf bei 1,9 %. Hier wird die Konsolidierung nach der **Equity-Methode** vorgenommen. Alle anderen Beteiligungen der Gemeinden werden in der Bilanz zum Jahresabschluss unter Nr. 1.3. der Aktiva dargestellt. Außerdem werden im Bilanzanhang zum Jahresabschluss die Erläuterungen zu den Beteiligungen gegeben.

Der Jahresabschluss geht den Gesellschaftern (Gemeinden) und dem Amt gesondert zu.

Bei den Trink- und Abwasserverbänden wird die jährlich geringe Verschiebung der Stimmanteile nach dem Jahresabschluss im Bilanzanhang der Gemeinde übernommen.

Aufgrund der geringen Stimmanteile an den Verbänden:

WAMS von 1,35 %

TAVOB von 2,44 % und 15,45 % an der Summenbilanz der Gemeinde und der Beteiligungen, besteht kein wesentlicher Einfluss auf die Gesamtertrags-, Vermögens- und Finanzlage.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: Blies/20160912/Ö13**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf beschließt, auf die Erstellung eines Gesamtabschlusses nach § 83 BbgKVerf für das Jahr 2014 zu verzichten und folgendermaßen zu verfahren:

Eine maßgebliche Beteiligung der Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch am Gemeinschaftsunternehmen WBG liegt für die Gemeinde Bliesdorf bei 1,9 %.

Hier wird die Konsolidierung nach der **Equity-Methode** vorgenommen. Alle anderen Beteiligungen der Gemeinden werden in der Bilanz zum Jahresabschluss unter Nr. 1.3. der Aktiva dargestellt. Außerdem werden im Bilanzanhang zum Jahresabschluss die Erläuterungen zu den Beteiligungen gegeben.

Der Jahresabschluss geht den Gesellschaftern (Gemeinden) und dem Amt gesondert zu.

Bei den Trink- und Abwasserverbänden wird die jährlich geringe Verschiebung der Stimmanteile nach dem Jahresabschluss im Bilanzanhang der Gemeinde übernommen.

Aufgrund der geringen Stimmanteile an den Verbänden:

WAMS von 1,38 %

TAVOB von 2,39 % und 15,48 % an der Summenbilanz der Gemeinde und der Beteiligungen, besteht kein wesentlicher Einfluss auf die Gesamtertrags-, Vermögens- und Finanzlage.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: Blies/20160912/Ö17**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt für weitere sechs Jahre (2018 bis 2023), den Anteil von 30 % der investiven Mittel der Gemeinde im Amtshaushalt gemeinsam zu verwenden.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: Blies/20160912/Ö19**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf beschließt:

1. Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt den Planentwurf zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Metzendorf II (ehemalige Schweine- und Rinderanlage Metzendorf)“ in der vorliegenden Fassung vom August 2016. Der Entwurf mit Begründung wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.

2. Der Entwurf zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Metzendorf II (ehemalige Schweine- und Rinderanlage Metzendorf)“ mit der Begründung sind nach § 3 Abs. 2 i. v. m. § 4a Abs. 3 BauGB öffentlich auszulegen. Die Dauer der Auslegung kann angemessen verkürzt werden.

Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

3. Gemäß § 4 Abs. 2 i. v. m. § 4a Abs. 3 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen. Die Dauer der Frist zur Stellungnahme kann angemessen verkürzt werden.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: Blies/20160912/Ö20**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf beschließt:

1. Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt den Planentwurf zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Kunersdorf I (ehemalige Schweineanlage Kunersdorf)“ in der vorliegenden Fassung vom August 2016. Der Entwurf mit Begründung wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.

2. Der Entwurf zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Kunersdorf I (ehemalige Schweineanlage Kunersdorf)“ mit der Begründung sind nach § 3 Abs. 2 i. v. m. § 4a Abs. 3 BauGB öffentlich auszulegen. Die Dauer der Auslegung kann angemessen verkürzt werden.

Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

3. Gemäß § 4 Abs. 2 i. v. m. § 4a Abs. 3 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen. Die Dauer der die Frist zur Stellungnahme kann angemessen verkürzt werden.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch

- Der Amtsdirektor -

**Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014 der Gemeinde Bliesdorf und der Entlastung des Amtsdirektors**

Gemäß § 82 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) werden der Beschluss Nr. →

GV Blies/20160912/Ö10 vom 12.09.2016 über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 der Gemeinde Bliesdorf sowie der Beschluss Nr. GV Blies/20160912/Ö11 vom 12.09.2016 über die Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Barnim-Oderbruch öffentlich bekannt gemacht:

**Beschluss Nr. GV Blies/20160912/Ö10 vom 12.09.2016**

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2014 zur Kenntnis.

2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf beschließt gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf den geprüften und vom Hauptverwaltungsbeamten des Amtes Barnim-Oderbruch festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2014 der Gemeinde Bliesdorf mit seinen Anlagen.

Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtüberschuss in Höhe von 18.458,68 € sowie in der Finanzrechnung einen Saldo aus Gesamteinzahlungen und Gesamtauszahlungen in Höhe von 43.511,05 € aus. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 95.991,39 € auf 5.029.402,94 € vermindert.

**Beschluss Nr. GV Blies/20160912/Ö11 vom 12.09.2016**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf erteilt dem Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch entsprechend der im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für den für den Haushalt der Gemeinde Bliesdorf ausgesprochenen Empfehlung für das Haushaltsjahr 2014 uneingeschränkte Entlastung.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss und in die Anlagen nehmen. Die Einsichtnahme erfolgt während der allgemeinen Sprechzeiten

Dienstag 8.00 bis 12.00 Uhr und  
14.00 bis 18.00 Uhr

Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr und  
14.00 bis 16.00 Uhr

oder nach Vereinbarung in der Amtsverwaltung, Freienwalder Straße 48, in 16269 Wriezen, Fachbereich Finanzverwaltung, Zimmer 105, Tel.: 033456 39919 o. 39917

Wriezen, den 13.09.2016

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch  
Freienwalder Straße 48  
16269 Wriezen

für: Gemeinde Bliesdorf  
16269 Bliesdorf

**Öffentliche Bekanntmachung  
über die öffentliche Auslegung des  
Entwurfs der 1. Änderung des vor-  
habenbezogenen Bebauungsplans  
„Freiflächen-Photovoltaikanlage  
Kunersdorf I (ehemalige  
Schweineanlage Kunersdorf)“  
der Gemeinde Bliesdorf**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf hat mit Beschluss vom 12.09.2016 die Einleitung des Verfahrens zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Kunersdorf I (ehemalige Schweineanlage Kunersdorf)“ beschlossen. Weiterhin wurde der Entwurf zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Kunersdorf I (ehemalige Schweineanlage Kunersdorf)“ in der Fassung vom August 2016 und der Entwurf der Begründung beschlossen, gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Kunersdorf I (ehemalige Schweineanlage Kunersdorf)“ der Gemeinde Bliesdorf ist der beige-farbenen Übersichtskarte zu entnehmen.

Der Entwurf der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und der Begründung liegen in der Zeit

**vom 12.10.2016  
bis 27.10.2016**

im Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Zimmer 107, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Montag 8.00 bis 12.00 Uhr  
13.00 bis 15.30 Uhr  
Dienstag 8.00 bis 12.00 Uhr  
13.00 bis 18.00 Uhr

Mittwoch

8.00 bis 12.00 Uhr

13.00 bis 15.30 Uhr

Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr

13.00 bis 16.00 Uhr

Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 i. v. m. § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu den Entwürfen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Wriezen, den 13.09.2016

Sylvia Borkert  
stellv. Amtsdirektorin

**Anlage 01:** Geltungsbereich der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Kunersdorf I“ (ehemalige Schweineanlage Kunersdorf)



Amt Barnim-Oderbruch  
Freienwalder Straße 48  
16269 Wriezen  
für: Gemeinde Bliesdorf  
16269 Bliesdorf

**Öffentliche Bekanntmachung  
über die öffentliche Auslegung des  
Entwurfs der 1. Änderung des  
vorhabenbezogenen Bebauungsplans  
„Freiflächen-Photovoltaikanlage  
Metzdorf II (ehemalige Schweine-  
und Rinderanlage Metzdorf)“  
der Gemeinde Bliesdorf**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf hat mit Beschluss vom 12.09.2016 die Einleitung des Verfahrens zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Metzdorf II (ehemalige Schweine- und Rinderanlage Metzdorf)“ beschlossen.

Weiterhin wurde der Entwurf zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Metzdorf II (ehemalige Schweine- und Rinderanlage Metzdorf)“ in der Fassung

vom August 2016 und der Entwurf der Begründung beschlossen, gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Metzdorf II (ehemalige Schweine- und Rinderanlage Metzdorf)“ der Gemeinde Bliesdorf ist der beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen.

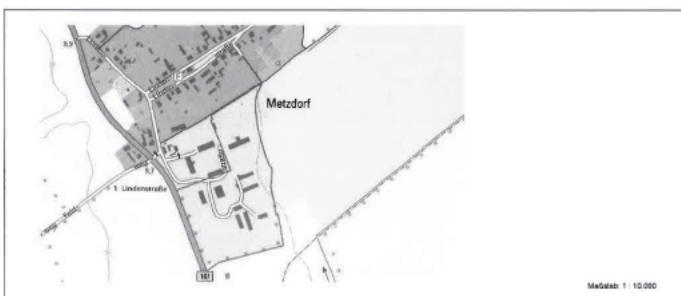
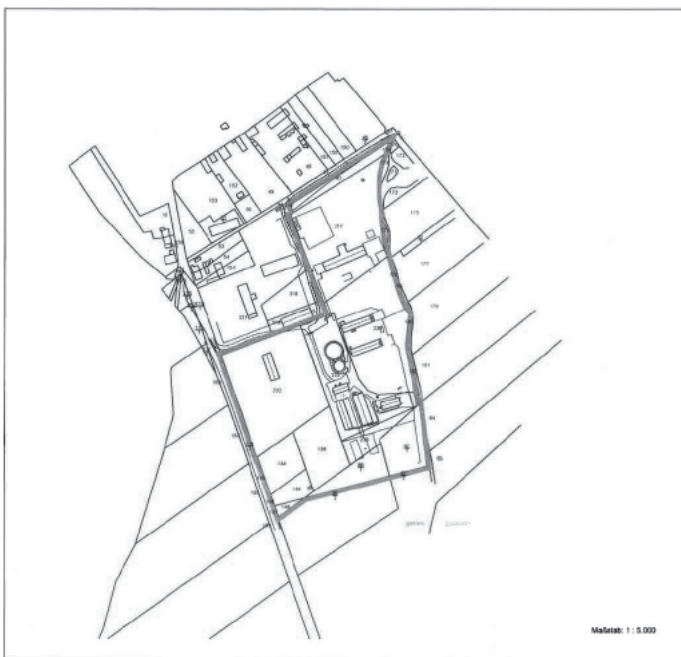
Der Entwurf der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und der Begründung liegen in der Zeit

**vom 12.10.2016 bis 27.10.2016**

im Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Zimmer 107, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Montag	8.00 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 15.30 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr

Anlage 01: Geltungsbereich der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Metzdorf II (ehemalige Schweine- und Rinderanlage Metzdorf)“



zu jedermanns Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 i. v. m. § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu den Entwürfen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gel-

tend wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Wriezen, den 13.09.2016

Sylvia Borkert  
stellv. Amtsdirektorin



Amt Barnim-Oderbruch  
Gemeinde Neulewin

**BEKANNTMACHUNG**

*Die Gemeindevertretung Neulewin hat folgende Beschlüsse gefasst:*

*öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neulewin vom 07.09.2016:*

**Beschluss Nr: GV Nlw/20160907/Ö11**  
Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2014 zur Kenntnis.

2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf den geprüften und vom Hauptverwaltungsbeamten des Amtes Barnim-Oderbruch festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2014 der Gemeinde Neulewin mit seinen Anlagen.

Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtfehlbetrag in Höhe von -52.932,58 € sowie in der Finanzrechnung einen Saldo aus Gesamteinzahlungen und Gesamtauszahlungen in Höhe von -106.628,25 € aus. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 170.649,16 € auf 5.249.945,72 € vermindert.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Nlw/20160907/Ö12**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin erteilt dem Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch entsprechend der im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für den Haushalt der Gemeinde Neulewin ausgesprochenen Empfehlung für das Haushaltsjahr 2014 uneingeschränkte Entlastung.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0 →

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr.: GV Nlw/20160907/Ö13****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt, auf die Erstellung eines Gesamtabschlusses nach § 83 BbgK-Verf für das Jahr 2013 zu verzichten und folgendermaßen zu verfahren:

Eine maßgebliche Beteiligung der Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch am Gemeinschaftsunternehmen WBG liegt für die Gemeinde Neulewin bei 3,5 %.

Hier wird die Konsolidierung nach der Equity-Methode vorgenommen. Alle anderen Beteiligungen der Gemeinden werden in der Bilanz zum Jahresabschluss unter Nr. 1.3. der Aktiva dargestellt. Außerdem werden im Bilanzanhang zum Jahresabschluss die Erläuterungen zu den Beteiligungen gegeben.

Der Jahresabschluss geht den Gesellschaftern (Gemeinden) und dem Amt gesondert zu.

Bei den Trink- und Abwasserverbänden wird die jährlich geringe Verschiebung der Stimmanteile nach dem Jahresabschluss im Bilanzanhang der Gemeinde übernommen.

Aufgrund der geringen Stimmanteile an den Verbänden:

WAMS von 0 %

TAVOB von 3,35 % und 17,68 % an der Summenbilanz der Gemeinde und der Beteiligungen, besteht kein wesentlicher Einfluss auf die Gesamtertrags-, Vermögens- und Finanzlage.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr.: GV Nlw/20160907/Ö14****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt, auf die Erstellung eines Gesamtabschlusses nach § 83 BbgK-Verf für das Jahr 2014 zu verzichten und folgendermaßen zu verfahren:

Eine maßgebliche Beteiligung der Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch am Gemeinschaftsunternehmen WBG liegt für die Gemeinde Neulewin bei 3,5 %.

Hier wird die Konsolidierung nach der Equity-Methode vorgenommen. Alle anderen Beteiligungen der Gemeinden werden in der Bilanz zum Jahresabschluss unter Nr. 1.3. der Aktiva dargestellt. Außerdem werden im Bilanzanhang zum Jahresabschluss die Erläuterungen zu den Beteiligungen gegeben.

Der Jahresabschluss geht den Gesellschaftern (Gemeinden) und dem Amt gesondert zu.

Bei den Trink- und Abwasserverbänden wird die jährlich geringe Verschiebung der Stimmanteile nach dem Jahresab-

schluss im Bilanzanhang der Gemeinde übernommen.

Aufgrund der geringen Stimmanteile an den Verbänden:

WAMS von 0 %

TAVOB von 3,39 % und 18,47 % an der Summenbilanz der Gemeinde und der Beteiligungen, besteht kein wesentlicher Einfluss auf die Gesamtertrags-, Vermögens- und Finanzlage.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausge-

schlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr.: GV Nlw/20160907/Ö17****Beschluss:**

Beginnend mit dem Haushaltsjahr 2016 wird das Konzept der Kennzahlen vom 26.09.2012 (Beschluss Nr.: Nlw/20120926/Ö12) wie folgt geändert.

Für den Gemeindehaushalt der Gemeinde Neulewin werden folgende Kennzahlen erarbeitet:

Produkt	Bezeichnung	Kennzahl
11100	Gemeindeorgane	Aufwandsentschädigung für Bürgermeister, Gemeindevertreter und Ortsvorsteher je Einwohner
54100	Gemeindestraßen	Straßenbeleuchtung: Bewirtschaftungsaufwand Gesamtkosten pro km
55100	Öffentliche Grünflächen	Gesamtbewirtschaftungsaufwand Gesamtkosten pro m <sup>2</sup>
57301	Dorfgemeinschaftshäuser	Bewirtschaftungsaufwand pro m <sup>2</sup>
61100	Erhebung von Steuern und Umlagen	Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer je Einwohner
61100	Erhebung von Steuern und Umlagen	Grundsteueraufkommen A je Einwohner
61100	Erhebung von Steuern und Umlagen	Grundsteueraufkommen B je Einwohner
61100	Erhebung von Steuern und Umlagen	Gewerbsteueraufkommen je Einwohner
61100	Erhebung von Steuern und Umlagen	Allgemeine Schlüsselzuweisung je Einwohner
61100	Erhebung von Steuern und Umlagen	Investive Schlüsselzuweisung je Einwohner
61200	Allgemeine wirtschaft	Pro-Kopf-Verschuldung

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11; davon anwesend: 7; davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 7; Dagegen: 0; Enthaltung: 0

**Beschluss Nr.: GV Nlw/20160907/Ö20****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt für weitere sechs Jahre (2018 bis 2023), den Anteil von 30 % der investiven Mittel der Gemeinde im Amtshaushalt gemeinsam zu verwenden.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Eilentscheidung**

Der Amtsdirektor, Herr Karsten Birkholz, die stellv. Amtsdirektorin des Amtes Barnim-Oderbruch, Frau Sylvia Borkert und der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Neulewin, Herr Horst

Wilke, haben folgende Eilentscheidung getroffen:

Vergabe einer Bauleistung.

Die Eilentscheidung wurde am 07.09.2016 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin bestätigt.

**Beschluss Nr.: GV Nlw/20160907/N27****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 8

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 5, Dagegen: 2, Enthaltung: 1

Amt Barnim-Oderbruch

- Der Amtsdirektor -

**Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014 der Gemeinde Neulewin und der Entlastung des Amtsdirektors**

Gemäß § 82 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

(BbgKVerf) werden der Beschluss Nr. GV Nlw/20160907/Ö11 vom 07.09.2016 über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 der Gemeinde Neulewin sowie der Beschluss Nr. GV Nlw/20160907/Ö12 vom 07.09.2016 über die Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Barnim-Oderbruch öffentlich bekannt gemacht:

**Beschluss Nr. GV Nlw/20160907/Ö11 vom 07.09.2016**

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2014 zur Kenntnis.

2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf den geprüften und vom Hauptverwaltungsbeamten des Amtes Barnim-Oderbruch festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2014 der Gemeinde Neulewin mit seinen Anlagen.

Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtfehlbetrag in Höhe von -52.932,58 € sowie in der Finanzrechnung einen Saldo aus Gesamteinzahlungen und Gesamtauszahlungen in Höhe von -106.628,25 € aus. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 170.649,16 € auf 5.249.945,72 € vermindert.

**Beschluss Nr. GV Nlw/20160907/Ö12 vom 07.09.2016**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin erteilt dem Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch entsprechend der im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für den für den Haushalt der Gemeinde Neulewin ausgesprochenen Empfehlung für das Haushaltsjahr 2014 uneingeschränkte Entlastung.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss und in die Anlagen nehmen. Die Einsichtnahme erfolgt während der allgemeinen Sprechzeiten

Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

oder nach Vereinbarung in der Amtsverwaltung, Freienwalder Straße 48, in 16269 Wriezen, Fachbereich Finanzverwaltung, Zimmer 105, Tel.: 033456 39919 o. 39917

Wriezen, den 12.09.2016

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch  
Gemeinde Neutrebbin

**BEKANNTMACHUNG**

*Die Gemeindevertretung Neutrebbin hat folgende Beschlüsse gefasst:*

*öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neutrebbin vom 23.08.2016:*

**Beschluss Nr: GV Ntr/20160823/Ö10**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt die Aufhebung des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 30.06.2016, Beschluss-Nr. GVNtr/20160630/ö15 zur Vorlagen-Nr. S-HAFI/886/16-03.

Die Gemeindevertretung Neutrebbin wählt Frau Steffi Albrecht zum weiteren Mitglied des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Die Gemeindevertretung Neutrebbin wählt Frau Gerda Reichert zur Stellvertreterin des weiteren Mitgliedes des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Amt Barnim-Oderbruch  
-Der Amtsdirektor-

**Bekanntmachungsanordnung**

Die nachstehende

**2. Satzung der Gemeinde Neutrebbin zur Änderung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 30.10.2014**

wird hiermit im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in o.g. Satzung enthalten oder durch sie erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung

gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung der Satzung verletzt worden ist und auch nicht für die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

In die Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch

Dienstag	von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr
Donnerstag	von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr

in der Finanzverwaltung (Zimmer 102) des

**Amtes Barnim-Oderbruch  
Freienwalder Str. 48  
16269 Wriezen**

Einsicht nehmen.

Wriezen, den 01.07.2016

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor

**2. Satzung  
zur Änderung der Satzung der  
Gemeinde Neutrebbin zur Umlage der  
Verbandsbeiträge des Gewässer- und  
Deichverbandes „Oderbruch“  
vom 30.10.2014**

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12 [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl. I/16 [Nr. 5]) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin in ihrer Sitzung am 30.06.2016 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Neutrebbin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 30.10.2014 beschlossen: →

**Artikel 1**

Der § 5 der Satzung der Gemeinde Neutrebbin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 30.10.2014 wird wie folgt neu gefasst:

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche beträgt kalenderjährlich:

Flächen bis 14 m über NHN <sup>1</sup> (Bruch) .....	0,001555 €/m <sup>2</sup>
Flächen Unterhaltung und Betrieb von Schöpfwerken .....	0,001040 €/m <sup>2</sup>

**Artikel 2**

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Neutrebbin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 30.10.2014 tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Wriezen, 01.07.2016

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor

<sup>1</sup>NHN = Höhen über Normalhöhennull



Amt Barnim-Oderbruch  
Gemeinde Prötzel  
**BEKANNTMACHUNG**

*Die Gemeindevertretung Prötzel hat folgende Beschlüsse gefasst:*

*öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Prötzel vom 31.08.2016:*

**Beschluss Nr.: GV Prä/20160831/Ö12**

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2014 zur Kenntnis.

2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf den geprüften und vom Hauptverwaltungsbeamten des Amtes Barnim-Oderbruch festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2014 der Gemeinde Prötzel mit seinen Anlagen.

Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtfehlbetrag in Höhe von -113.121,78 € sowie in der Finanzrechnung einen Saldo aus Gesamteinzahlungen und Gesamtauszahlungen in Höhe von 1.982,61 € aus. Die Bilanzsumme hat sich

gegenüber dem Vorjahr um 227.419,76 € auf 4.041.344,31 € vermindert.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 2

**Beschluss Nr.: GV Prä/20160831/Ö13**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel erteilt dem Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch entsprechend der im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für den Haushalt der Gemeinde Prötzel ausgesprochenen Empfehlung für das Haushaltsjahr 2014 uneingeschränkte Entlastung.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 1, Enthaltung: 1

**Beschluss Nr.: GV Prä/20160831/Ö14**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt, auf die Erstellung eines Gesamtabchlusses nach § 83 BbgKVerf für das Jahr 2013 zu verzichten und folgendermaßen zu verfahren:

Eine maßgebliche Beteiligung der Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch am Gemeinschaftsunternehmen WBG liegt für die Gemeinde Prötzel bei 42,3 %.

Hier wird die Konsolidierung nach der Equity-Methode vorgenommen. Der Jahresabschluss der WBG geht den Gesellschaftern (Gemeinden) und dem Amt gesondert zu.

Die Gemeinde ist alleiniger Gesellschafter der PEEG, aber die geringen Anteile an der Gesamtsummenbilanz und anderen ausgewählten Kennziffern haben keine Bedeutung für das Jahresergebnis der Gemeinde. Es wird wie bei der WBG verfahren.

Der Jahresabschluss der PEEG geht der Gemeinde als Gesellschafter und dem Amt gesondert zu.

Alle anderen Beteiligungen der Gemeinden werden in der Bilanz zum Jahresabschluss unter Nr. 1.3. der Aktiva dargestellt. Außerdem werden im Bilanz-Anhang zum Jahresabschluss die Erläuterungen zu den Beteiligungen gegeben.

Bei den Trink- und Abwasserverbänden wird die jährlich geringe Verschiebung der Stimmanteile nach dem Jahresabschluss im Bilanzanhang der Gemeinde übernommen.

Aufgrund der geringen Stimmanteile am Verband:

WAMS 3,03 %

TAVOB 1,22 % und 13,04 % zur Gesamtsummenbilanz der Gemeinde und der Beteiligungen, besteht kein wesentlicher

Einfluss auf die Gesamtertrags-, Vermögens- und Finanzlage.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr.: GV Prä/20160831/Ö15**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt, auf die Erstellung eines Gesamtabchlusses nach § 83 BbgKVerf für das Jahr 2014 zu verzichten und folgendermaßen zu verfahren:

Eine maßgebliche Beteiligung der Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch am Gemeinschaftsunternehmen WBG liegt für die Gemeinden Prötzel bei 41,9 %.

Hier wird die Konsolidierung nach der Equity-Methode vorgenommen.

Der Jahresabschluss der WBG geht den Gesellschaftern (Gemeinden) und dem Amt gesondert zu.

Die Gemeinde ist alleiniger Gesellschafter der PEEG, aber die geringen Anteile an der Gesamtsummenbilanz und anderen ausgewählten Kennziffern haben keine Bedeutung für das Jahresergebnis der Gemeinde. Es wird wie bei der WBG verfahren.

Der Jahresabschluss der PEEG geht der Gemeinde als Gesellschafter und dem Amt gesondert zu.

Alle anderen Beteiligungen der Gemeinden werden in der Bilanz zum Jahresabschluss unter Nr. 1.3. der Aktiva dargestellt. Außerdem werden im Bilanzanhang zum Jahresabschluss die Erläuterungen zu den Beteiligungen gegeben.

Bei den Trink- und Abwasserverbänden wird die jährlich geringe Verschiebung der Stimmanteile nach dem Jahresabschluss im Bilanz-Anhang der Gemeinde übernommen.

Aufgrund der geringen Stimmanteile am Verband:

WAMS 3,22 %

TAVOB 1,22 % und 14,10% zur Gesamtsummenbilanz der Gemeinde und der Beteiligungen, besteht kein wesentlicher Einfluss auf die Gesamtertrags-, Vermögens- und Finanzlage.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr.: GV Prä/20160831/Ö18**

Beschluss:

Beginnend mit dem Haushaltsjahr 2016 wird das Konzept der Kennzahlen vom 17.10.2012 (Beschluss Nr.: Prä/20121017/Ö12) wie folgt geändert.

Für den Gemeindehaushalt der Gemeinde Prötzel werden folgende Kennzahlen erarbeitet:



Produkt	Bezeichnung	Kennzahl
54100	Gemeindestraßen	Straßenbeleuchtung: Bewirtschaftungsaufwand Gesamtkosten pro km
55100	Öffentliche Grünflächen	Gesamtbewirtschaftungs- aufwand Gesamtkosten pro m <sup>2</sup>
57301	Dorfgemein- schaftshäuser	Bewirtschaftungsaufwand pro m <sup>2</sup>
61100	Erhebung von Steuern und Umlagen	Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer je Einwohner
61100	Erhebung von Steuern und Umlagen	Grundsteueraufkommen A je Einwohner
61100	Erhebung von Steuern und Umlagen	Grundsteueraufkommen B je Einwohner
61100	Erhebung von Steuern und Umlagen	Gewerbesteuer auf- kommen je Einwohner
61100	Erhebung von Steuern und Umlagen	Allgemeine Schlüssel- zuweisung je Einwohner
61100	Erhebung von Steuern und Umlagen	Investive Schlüsselzuwei- sung je Einwohner
61200	Allgemeine Finanzwirtschaft	Pro-Kopf-Verschuldung
61200	Allgemeine Finanzwirtschaft	Investitionsquote

**Beschlussfähigkeit:**

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

**Abstimmungsergebnis:**

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr. GV  
Prö/20160831/Ö20****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt die Ablehnung des Antrages der Firma ASE Alternative Stoff- und Energieverwertung GmbH auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage (WKA Nr. 1) am Standort in 15345 Reichenow-Möglin, Gemarkung Herzhorn, Flur 2, Flurstück 17/29 (Reg. Nr. G 03915).

Die Gründe der Ablehnung sind der Anlage zu entnehmen, die Bestandteil dieses Beschlusses ist.

**Beschlussfähigkeit:**

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mit-

wirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

**Abstimmungsergebnis:**

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr. GV  
Prö/20160831/Ö21****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt die Ablehnung des Antrages der Firma ASE Alternative Stoff- und Energieverwertung GmbH auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage (WKA Nr. 2) am Standort in 15345 Reichenow-Möglin, Gemarkung Herzhorn, Flur 2, Flurstück 17/20 (Reg. Nr. G 04015).

Die Gründe der Ablehnung sind der Anlage zu entnehmen, die Bestandteil dieses Beschlusses ist.

**Beschlussfähigkeit:**

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

**Abstimmungsergebnis:**

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr. GV  
Prö/20160831/Ö22****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt die Ablehnung des Antrages der Firma ASE Alternative Stoff- und Energieverwertung GmbH auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage (WKA Nr. 3) am Standort in 15345 Reichenow-Möglin, Gemarkung Herzhorn, Flur 2, Flurstück 4/14 (Reg. Nr. G 04115).

Die Gründe der Ablehnung sind der Anlage zu entnehmen, die Bestandteil dieses Beschlusses ist.

**Beschlussfähigkeit:**

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

**Abstimmungsergebnis:**

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch  
- Der Amtsdirektor -

**Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014 der Gemeinde Prötzel und der Entlastung des Amtsdirektors**

Gemäß § 82 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) werden der Beschluss Nr. GV Prö/20160831/Ö12 vom 31.08.2016 über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 der Gemeinde Prötzel sowie der Beschluss Nr. GV Prö/20160831/Ö13 vom 31.08.2016 über die Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Barnim-Oderbruch öffentlich bekannt gemacht:

**Beschluss Nr. GV  
Prö/20160831/Ö12  
vom 31.08.2016**

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die

Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2014 zur Kenntnis.

2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt gemäß § 82 Abs.4 BbgKVerf den geprüften und vom Hauptverwaltungsbeamten des Amtes Barnim-Oderbruch festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2014 der Gemeinde Prötzel mit seinen Anlagen. Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtfehlbetrag in Höhe von -113.121,78 € sowie in der Finanzrechnung einen Saldo aus Gesamteinzahlungen und Gesamtauszahlungen in Höhe von 1.982,61 € aus. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 227.419,76 € auf 4.041.344,31 € vermindert.

**Beschluss Nr. GV  
Prö/20160831/Ö13  
vom 31.08.2016**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel erteilt dem Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch entsprechend der im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für den für den Haushalt der Gemeinde Prötzel ausgesprochenen Empfehlung für das Haushaltsjahr 2014 uneingeschränkte Entlastung.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss und in die Anlagen nehmen. Die Einsichtnahme erfolgt während der allgemeinen Sprechzeiten

Dienstag

8.00 bis 12.00 Uhr und  
14.00 bis 18.00 Uhr

Donnerstag

8.00 bis 12.00 Uhr und  
14.00 bis 16.00 Uhr

oder nach Vereinbarung in der Amtsverwaltung, Freienwalder Straße 48, in 16269 Wriezen, Fachbereich Finanzverwaltung, Zimmer 105, Tel.: 033456 39919 o. 39917

Wriezen, den 12.09.2016

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch  
Gemeinde Reichenow-Möglin

### BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Reichenow-Möglin vom 25.08.2016:

#### Beschluss Nr: GV R-M/20160825/Ö10

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Reichenow – Möglin beschließt die Ablehnung des Antrages der Firma ASE Alternative Stoff- und Energieverwertung GmbH auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage (WKA Nr. 1) am Standort in 15345 Reichenow – Möglin, Gemarkung Herzhorn, Flur 2, Flurstück 17/29 (Reg.-Nr. G03915).

Die Gründe der Ablehnung sind der Anlage zu entnehmen, die Bestandteil dieses Beschlusses ist.

#### Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

#### Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

#### Beschluss Nr: GV R-M/20160825/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Reichenow – Möglin beschließt die Ablehnung des Antrages der Firma ASE Alternative Stoff- und Energieverwertung GmbH auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage (WKA Nr. 2) am Standort in 15345 Reichenow – Möglin, Gemarkung Herzhorn, Flur 2, Flurstück 17/20 (Reg.- Nr. G04015).

Die Gründe der Ablehnung sind der Anlage zu entnehmen, die Bestandteil dieses Beschlusses ist.

#### Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1

#### Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

#### Beschluss Nr: GV R-M/20160825/Ö12

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Reichenow – Möglin beschließt die Ablehnung des Antrages der Firma ASE Alternative Stoff- und Energieverwertung GmbH auf Geneh-

mung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage (WKA Nr. 3) am Standort in 15345 Reichenow – Möglin, Gemarkung Herzhorn, Flur 2, Flurstück 4/14 (Reg. - Nr. G04115).

Die Gründe der Ablehnung sind der Anlage zu entnehmen, die Bestandteil dieses Beschlusses ist.

#### Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1

#### Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

#### Beschluss Nr: GV R-M/20160825/Ö13

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2014 zur Kenntnis.

2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin beschließt gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf den geprüften und vom Hauptverwaltungsbeamten des Amtes Barnim-Oderbruch festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2014 der Gemeinde Reichenow-Möglin mit seinen Anlagen.

Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtüberschuss in Höhe von 5.381,58 € sowie in der Finanzrechnung einen Saldo aus Gesamteinzahlungen und Gesamtauszahlungen in Höhe von -30.495,97 € aus. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 48.345,58 € auf 2.383.544,56 € vermindert.

#### Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

#### Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

#### Beschluss Nr: GV R-M/20160825/Ö14

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin erteilt dem Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch entsprechend der im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für den Haushalt der Gemeinde Reichenow-Möglin ausgesprochenen Empfehlung für das Haushaltsjahr 2014 uneingeschränkte Entlastung.

#### Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

#### Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

#### Beschluss Nr: GV R-M/20160825/Ö15

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin beschließt, auf die Erstellung eines Gesamtabchlusses nach § 83 BbgKVerf für das Jahr 2013 zu verzichten und folgendermaßen zu verfahren:

Bei den Trink- und Abwasserverbänden wird die jährlich geringe Verschiebung der Stimmanteile zum Jahresabschluss in den Bilanz-Anhang zum Rechenschaftsbericht der Gemeinde übernommen.

Aufgrund der geringen Stimmanteile von 2,63 % am Verband „WAMS“ und 7,40 % zur Gesamtsummenbilanz der Gemeinde und der Beteiligung, besteht kein wesentlicher Einfluss auf die Gesamtertrags-, Vermögens- und Finanzlage.

#### Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

#### Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

#### Beschluss Nr: GV R-M/20160825/Ö16

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin beschließt, auf die Erstellung eines Gesamtabchlusses nach § 83 BbgKVerf für das Jahr 2014 zu verzichten und folgendermaßen zu verfahren:

Bei den Trink- und Abwasserverbänden wird die jährlich geringe Verschiebung der Stimmanteile nach dem Jahresabschluss im Bilanzanhang der Gemeinde übernommen.

Aufgrund der geringen Stimmanteile von 2,64 % am Verband „WAMS“ und 7,58 % zur Gesamtsummenbilanz der Gemeinde und der Beteiligung, besteht kein wesentlicher Einfluss auf die Gesamtertrags-, Vermögens- und Finanzlage.

#### Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

#### Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

#### Beschluss Nr: GV R-M/20160825/N23

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

#### Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

#### Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch  
- Der Amtsdirektor -

**Bekanntmachung  
des Jahresabschlusses 2014 der  
Gemeinde Reichenow-Möglin und  
der Entlastung des Amtsdirektors**

Gemäß § 82 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) werden der Beschluss Nr. GV R-M/20160825/Ö13 vom 25.08.2016 über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 der Gemeinde Reichenow-Möglin sowie der Beschluss Nr. GV R-M/20160825/Ö14 vom 25.08.2016 über die Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Barnim-Oderbruch öffentlich bekannt gemacht:

**Beschluss Nr. GV R-M/20160825/Ö13  
vom 25.08.2016**

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2014 zur Kenntnis.  
2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin beschließt gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf den geprüften und vom Hauptverwaltungsbeamten des Amtes Barnim-Oderbruch festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2014 der Gemeinde Reichenow-Möglin mit seinen Anlagen. Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtüberschuss in Höhe von 5.381,58 € sowie in der

Finanzrechnung einen Saldo aus Gesamteinzahlungen und Gesamtauszahlungen in Höhe von -30.495,97 € aus. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 48.345,58 € auf 2.383.544,56 € vermindert.

**Beschluss Nr. GV R-M/20160825/Ö14  
vom 25.08.2016**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin erteilt dem Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch entsprechend der im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für den für den Haushalt der Gemeinde Reichenow-Möglin ausgesprochenen Empfehlung für das Haushaltsjahr 2014 uneingeschränkte Entlastung.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss und in die Anlagen nehmen. Die Einsichtnahme erfolgt während der allgemeinen Sprechzeiten

Dienstag 8.00 bis 12.00 Uhr und  
14.00 bis 18.00 Uhr  
Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr und  
14.00 bis 16.00 Uhr

oder nach Vereinbarung in der Amtsverwaltung, Freienwalder Straße 48, in 16269 Wriezen, Fachbereich Finanzverwaltung, Zimmer 105, Tel.: 033456 39919 o. 39917

Wriezen, den 12.09.2016

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor

**Bürgersprechstunde  
mit dem Amtsdirektor**

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, meine Bürgersprechstunde zur Diskussion gemeindebezogener/ amtsbezogener Themen wahrzunehmen.

Meine nächste Bürgersprechstunde findet am **Donnerstag, dem 20. Oktober 2016** in der Zeit **von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Amt Barnim-Oderbruch** statt.

Eine vorherige telefonische Anmeldung für die Bürgersprechstunde ist nicht erforderlich, wird von mir aber empfohlen.

Zur Terminvereinbarung setzen Sie sich bitte mit Frau Rubin (Tel.: 033456-39960, E-mail: rubin@barnim-oderbruch.de) in Verbindung.

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor

**Hier könnte  
Ihre Anzeige stehen**

Hier könnte Ihre Anzeige stehen.  
Hier könnte Ihre Anzeige stehen.  
Hier könnte Ihre Anzeige stehen.  
Hier könnte Ihre Anzeige stehen.  
Hier könnte Ihre Anzeige stehen.  
Hier könnte Ihre Anzeige stehen.  
Hier könnte Ihre Anzeige stehen.  
Hier könnte Ihre Anzeige stehen.  
Hier könnte Ihre Anzeige stehen.  
Hier könnte Ihre Anzeige stehen.  
Hier könnte Ihre Anzeige stehen.  
Hier könnte Ihre Anzeige stehen.  
Hier könnte Ihre Anzeige stehen.  
Hier könnte Ihre Anzeige stehen.  
Hier könnte Ihre Anzeige stehen.  
Hier könnte Ihre Anzeige stehen.  
Hier könnte Ihre Anzeige stehen.

**Rufen Sie  
uns an!  
03346 - 327**

Ende des amtlichen Teils

**OKTOBER 2016 + + + AMT BARNIM-ODERBRUCH + + + VERANSTALTUNGEN IN DEN GEMEINDEN**

Datum/Uhrzeit	Art der Veranstaltung	Veranstaltungsort	Veranstalter
01.10.	Herbstfest in Kunersdorf	Kunersdorfer Park	OT Kunersdorf
01.10.	Oktoberfest der FFW Sternebeck	Sternebeck	FFW Sternebeck
01.10.	Fackelumzug und Lagerfeuer in Altreetz	Dorfgebiet und Sportplatz Altreetz	
01./02.10.	Kolonietage in Gustebieser Loose	Atelier Heidi Köhler u. Sophie Natuschke	
02.10.	Erntefest Altranft	am Schloss Altranft	
03.10. 10:00-16:00	Hoffest auf dem Ziegenhof	Ziegenhof Zollbrücke	Michael Rubin

**NOVEMBER 2016 + + + AMT BARNIM-ODERBRUCH + + + VERANSTALTUNGEN IN DEN GEMEINDEN**

Datum/Uhrzeit	Art der Veranstaltung	Veranstaltungsort	Veranstalter
05.11.	Großes Halloweenfest in Neutrebbin	Neutrebbin	
11./12.11.	Karnevalsveranstaltung	Turnhalle Neulewin	NKC e.V.
19.11.	Karnevalsveranstaltung	Turnhalle Altreetz	AKC e.V.
19.11. / 20:00	Konzert und Disco „20 Jahre Oderdamms“	Gasthaus „Zum feuchten Willi“	Gastwirt Bernd Püpke

**LAUSITZ PROPAN**  
WIR GEBEN GAS UND ALLES WAS DAZU GEHÖRT!

# FLÜSSIGGAS

Bei uns noch zum  
**SOMMERPREIS!**

solange der Vorrat reicht

**Unsere Heimat,  
unser Liefergebiet!**



**Bestellung**  
Tel.: 03533/ 811181

**Autogas - Flaschengas - Heizgas**

**Redaktionsschluss**  
für die nächste Ausgabe  
des Amtsblattes (November 2016)  
ist der 14. 10. 2016

## Fahrzeugbeschriftung



## Werben im Amtsblatt kommt an!



Werben im Amtsblatt kommt an!!

Hier können Sie flächendeckend und gezielt im offiziellen Bekanntmachungsblatt der Städte und Gemeinden im Land Brandenburg auf sich, Ihren Leistungen und Produkten aufmerksam machen.



Ihr Partner für mehr als 40 Amtsblätter im Land Brandenburg



**www.3-2-7.de**  
**Fortunato Werbung**  
Ihr Partner für mehr  
als 40 Amtsblätter  
im Land Brandenburg

## IMPRESSUM

**Herausgeber** Amt Barnim-Oderbruch,  
Der Amtsdirektor  
Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen  
Tel.: 033456/39960, Fax: 033456/34843  
E-Mail: borkert@barnim-oderbruch.de

**Verantwortlich und Redaktion** Hauptamt des Amtes  
Barnim-Oderbruch, Frau Sylvia Borkert, Frau Christina Rubin

**Layout, Satz und Anzeigen** Fortunato Werbung, Rotkäppchen 1, 15306 Seelow  
Tel 03346/327, Fax: 03346/846007  
E-mail: info@fortunato-werbung.de

**Druck** Heimatblatt Brandenburg, Verlag GmbH, 10178 Berlin

**Auflage** 3.200 Stück

**Erscheinungsweise** monatlich

**Vertrieb** kostenlos an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden  
des Amtes Barnim-Oderbruch

**Bezugsmöglichkeit** Zusätzlich kann das Amtsblatt bezogen werden über das Amt  
Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

**Bezugsbedingungen** Einzelpreis 0,30 Euro

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers oder der Fortunato Werbung (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für eingesandte Manuskripte, Bilder oder sonstige Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung Barnim-Oderbruch übernimmt für die Beiträge im allgemeinen Informationsteil keine Gewähr.

**Heute schon die  
Fliese von Morgen.**

**Öffnungszeiten:**  
Mo - Fr: 10.00 - 18.00 Uhr  
Samstag: 10.00 - 14.00 Uhr  
Karl- Marx- Str. 5  
16356 Ahrensfelde/ Lindenberg  
**Fliesen-Hotline:**  
Tel : 030 - 96 20 35 70

fliesen@fba-fliesen.de



**FLIESENBÖRSE**  
**AHRENSFELDE**